VERORDNUNG (EWG) Nr. 2032/82 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1982

über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1981/82 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 [2], insbesondere auf die Artikel 10 und 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission vom 23. November 1979 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3632/81 [4], ist der Abschluß der Verträge geregelt.

Zur Zeit wird Tafelwein in für diese Jahreszeit ungewöhnlich großen Mengen gelagert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die im laufenden Wirtschaftsjahr verfügbaren Weinmengen in einigen Gebieten weit über den normalen Absatzmöglichkeiten liegen.

Die ersten Vorausschätzungen lassen auf eine mengenmäßig große Ernte schließen.

Der aufgrund von Lagerverträgen gelagerte Wein befindet sich in Behältnissen, die für die Lagerung der nächsten Ernte benötigt werden könnten.

Damit die Erzeuger ihre nächste Ernte unter normalen Bedingungen lagern können, ist es notwendig, eine Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein bis zu einer Höchstentfernung zu gewähren.

Damit diese Maßnahme nur in den Fällen angewendet werden kann, in denen sie wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, sind nur die Lagerverträge in Betracht zu ziehen, die während eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen oder von den Interventionsstellen für gültig erklärt worden sind. Ferner sind im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme die Art des Transports und Antragsfristen zu regeln.

Da die Frist für die verwaltungsmäßige Durchführung kurz ist, die in Frage kommenden Mengen oftmals gering und die Transportkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten unbedeutend sind, ist für die Beihilfe ein Pauschalbetrag festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den in Artikel 2 genannten Voraussetzungen kann für Tafelwein, für den gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist, auf Antrag eine Beihilfe zur Umlagerung in eine andere Ortschaft oder an einen anderen, einem Dritten gehörenden Lagerplatz gewährt werden.

Artikel 2

Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn

— die Entfernung nicht größer ist als 150 km; sind jedoch bis zu der genannten Entfernung keine Lagerkapazitäten verfügbar oder erfolgt der Transport auf dem Seeweg, so kann die Interventionsstelle den Transport zum nächsten geeigneten Lagerungsort genehmigen;

— die genannten Lagerverträge vor dem 16. Juli 1982 geschlossen oder von den Interventionsstellen aufgrund von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 für gültig erklärt worden sind und ab 15. September 1982 auslaufen;

— der Wein zwischen dem 20. Juli und dem 20. Oktober 1982 umgelagert und der Transport mit einem oder mehreren Fahrzeugen durchgeführt worden ist;

— die Beihilfeanträge der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 19. Oktober 1982 zugegangen sind;

— die Belege für die Beihilfe der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 30. November 1982 eingegangen sind.

Artikel 3

Die Beihilfe beträgt für alle Tafelweine 1,45 ECU je Hektoliter.

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3, 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
[4] ABl. Nr. L 363 vom 18. 12. 1981, S. 22.

Artikel 4

Die Umrechnung der in Artikel 1 genannten Beihilfe in nationale Währung erfolgt unter Anwendung des für diesen Sektor am 20. Juli 1982 geltenden repräsentativen Kurses.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Insbesondere prüfen sie ob die Umlagerung des Tafelweins tatsächlich stattgefunden hat.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 31. Januar 1983 über die umgelagerten Mengen Wein.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission